

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 13

Mittwoch, den 20. Oktober 2010

Nummer 10

Kirmes in Geismar

vom 22.10. bis 24.10.2010

Programm

Freitag, den 22.10.10
Kirmes - Warm Up - Disco

Samstag, den 23.10.10
10.00 Uhr Hochamt
anschließend
Frühschoppen mit „Estanas“
15.30 Uhr Angertanz
20.00 Uhr Tanz mit „Harlekin“

Sonntag, den 24.10.10
10.00 Uhr Hochamt
anschließend Frühschoppen
mit „Estanas“
15.00 Uhr Kindertanz mit Clown Ecki
20.00 Uhr Tanz mit „Marcant“



Redaktionsschluss für die November-Ausgabe

10.11.2010

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Telefon-Nr.: 03677/2050-0

Telefax: 03677/2050-21

E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

oder an die

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/44113

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf

112

Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80

Landratsamt Eichsfeld Zentrale (0 36 06) 6 50 - 0

E-Mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die

Meldebehörde (03 60 82) 4 41-25

Standesamt 4 41-30

und den Vorsitzenden 4 41-11

auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Was erledige ich wo?

Zentrale	4 41- 0
Hauptamt	4 41 13
Bauamt	4 41 27
Steueramt	4 41 28
Ordnungsamt	4 41 30
Thume	
Vorsitzender	

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.09.2010 genehmigte 5. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schimberg (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.10.2010

Thume

Vorsitzender

5. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge

für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schimberg (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg in der Sitzung am 16.09.2010 die 5. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Änderungen

§ 7 Beitragssatz Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

9. Der wiederkehrende Beitrag für die Investitionen für den grundhaften Ausbau der Verkehrsanlagen in der Gemeinde Schimberg OT Ershausen - Stiftstraße - und OT Martinfeld - Gartenstraße - für das Abrechnungsjahr 2009 beträgt:

Abrechnungseinheit	gewichtete Grundstücksfläche in EUR/m ²
Ershausen - Ortslage	0,11471153
Martinfeld	0,11219833

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schimberg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schimberg, den 04.10.2010

Leonhardt

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.09.2010 genehmigte 1. Änderungssatzung Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.10.2010

Thume
Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg.

§ 1

- Der § 6 Abs. 2 Buchstabe d erhält nachstehende neue Fassung:
 - ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
- Weiterhin wird der § 6 durch folgenden Absatz erweitert:
 - Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Der § 7 wird wie folgt ersetzt:

- Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.
- Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung

verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

§ 4

Der § 31 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7).

§ 5

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 20.02.2007 bleiben unverändert.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schimberg, den 04.10.2010

Leonhardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.09.2010 genehmigte 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.10.2010

Thume
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende

Die Gemeinde Pfaffschwende erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.09.10 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende.

§ 1

- Der § 5 Abs. 2 Buchstabe d erhält nachstehende neue Fassung:
 - ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,

2. Weiterhin wird der § 5 um den Absatz 4 erweitert:

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Der § 6 wird wie folgt ersetzt:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

§ 4

Der § 29 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7).

§ 5

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 31.07.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2008 bleiben unverändert.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffschwende, den 04.10.2010

Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 21.09.2010 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dieterode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.10.2010

Thume
Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dieterode

Die Gemeinde Dieterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 19.04.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.09.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Dieterode.

§ 1

1. Der § 5 Abs. 2 Buchstabe d erhält nachstehende neue Fassung:

d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,

2. Weiterhin wird der § 5 um den Absatz 3 erweitert:

(3) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Der § 6 wird wie folgt ersetzt:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-

Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer mit einem Leichnam belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

§ 4

Der § 30 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7).

§ 5

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 05.03.2007 bleiben unverändert.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dieterode, den 04.10.2010

Günther

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 17.09.2010 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.10.2010

Thume

Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar

Die Gemeinde Geismar erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.08.2010 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar.

§ 1

1. Der § 6 Abs. 2 Buchstabe d erhält nachstehende neue Fassung:
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
2. Weiterhin wird der § 6 um den Absatz 4 erweitert:
 - (4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 2

Der § 7 wird wie folgt ersetzt:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 3

Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

e) Urnenreihengrabstätten

§ 4

Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

§ 5

Der § 30 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7).

§ 6

Alle anderen Festlegungen der Friedhofsatzung vom 01.06.2007 bleiben unverändert.

§ 7**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geismar, den 28.09.2010

Kozber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 11.10.2010 genehmigte Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Pfaffschwende wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.10.2010

Thume
Vorsitzender

**Gebührensatzung über
Benutzungsgebühren****zur Benutzungsatzung vom 12.10.2010 über die
Vergabe von Räumen in öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Pfaffschwende**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat Pfaffschwende in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen erlassen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

Für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Veranstaltungen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden wird

- (1) den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Nutzung der Räumlichkeiten kostenlos überlassen.
- (2) für die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden eine Gebühr erheben.

§ 2**Gebührenpflicht**

- (1) Der Veranstalter oder Nutzer ist grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen Veranstalter oder Nutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühr.

§ 3**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.

§ 4**Gebührenpflichtige Benutzung**

- (1) Benutzungsgebühr für den Mehrzweckraum (Saal) 60,00 EUR/pro Tag
- (2) Benutzungsgebühr für den Mehrzweckraum (Saal) mit Benutzung Küche 80,00 EUR/pro Tag
- (3) Sondervereinbarungen können abweichend von o.g. Festlegungen getroffen werden und bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 5**Erstattungen und Ersatzleistungen**

Für Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, Inventar und/oder Geräten sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6**Betriebskosten**

Die Betriebskosten sind bei der Benutzung der Räumlichkeiten in der Gebühr enthalten.

§ 7**Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 8**Besondere Pflichten des Benutzers**

Die Benutzererlaubnis des Gemeinderates befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen, z.B. Schankerlaubnis, Tanzgenehmigung, Verkürzung der Sperrzeit, Anmeldung bei der GEMA usw. Die Zahlung der Benutzergebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Pfaffschwende, den 12.10.2010

Wagner
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 12.10.2010 genehmigte Gebührensatzung zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Pfaffschwende wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.10.2010

Thume
Vorsitzender

**Benutzungsatzung für die Vergabe
von Räumen in öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde
Pfaffschwende**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat Pfaffschwende in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen erlassen:

§ 1**Überlassung von Räumen**

(1) Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter der Gemeinde.

§ 2**Zuständigkeit**

Anträge auf Überlassung der Räume sind formlos an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu richten. Sie sollten über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.

§ 3**Bestellung und Überlassung der Räume**

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageseinganges überlassen.

(2) In jedem Fall wird vor der Benutzung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller Nutzungsvertrag abgeschlossen.

(3) Mit der Vergabe erkennt der Nutzer die Bedingungen dieser Benutzersatzung und der Gebührensatzung zur Benutzersatzung an.

(4) Dem Nutzer stehen die Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10.00 Uhr zur Verfügung.

§ 4**Benutzungsbedingungen**

(1) Als öffentliches Vermögen sind alle Einrichtungen besonders schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Übergabe der Einrichtung erfolgt in einem ordentlichen Zustand persönlich und vor Ort durch den Verantwortlichen der Gemeinde an den Benutzer. Der Benutzer stellt den gleichen Zustand unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder her. Die Rückgabe erfolgt durch Protokoll nach Abnahme vor Ort an den Verantwortlichen der Gemeinde.

(3) Die Übernahme des Inventars kann nur gegen Anerkennung des vorgelegten Inventarverzeichnisses erfolgen. Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind deren Einrichtungsgegenstände in bewegliches Inventar aufgeräumt und gesäubert zurückzugeben.

(4) Für Beschädigungen und Verlust jeglicher Art, welche durch die Benutzung entstehen, auch wenn sie nachträglich festgestellt werden, haftet der Antragsteller. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sind sofort dem Verantwortlichen der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Der Antragsteller, die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Weisungen des für die Einrichtungen zuständigen Beauftragten zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.

§ 5**Gebührenfreie Benutzung**

Veranstaltungen der Gemeinde, der örtlichen Kirchengemeinde, politische Versammlungen der im Ort ansässigen verfassungsmäßigen Parteien sowie Bürgerversammlungen und Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, die einem gemeindlichen Zweck dienen, sind gebührenfrei.

§ 6**Gebührenpflichtige Benutzung**

(1) Für die jeweiligen Räumlichkeiten werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeschadet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen.

(2) Es handelt sich um ein öffentlich rechtliche Gebühr im Sinne des § 10 u. 12 ThürKAG in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 7**Haftung**

(1) Der Antragsteller haftet der Gemeinde für alle bei der Nutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemein-

de mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzers in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vom Nutzer zu entfernen.

(4) Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzersatzung entstehen.

§ 8**Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Räumlichkeiten dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(2) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Das betrifft auch den Bereich auf der Außentreppe des Gemeindehauses. Der Raucherplatz befindet sich auf der Freifläche vor dem Eingangsbereich des Gemeindehauses, wo Aschenbecher aufgestellt sind. Die Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekorationen oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Benutzersatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft

Pfaffschwende den 12.10.2010

Wagner

Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung**Über den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 „Vorm Dorfe“, Gemeinde Geismar****Beschluss Nr.: 36-10/10 vom 27.08.2010****Beschlussvorlage:**

Zum Bebauungsplan Nr. 5 Vorm Dorfe“ wurde bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung-ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBL. S. 446) in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage).

Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“.

Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Das Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis wird gemäß § 4b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Beschlusses

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Nach Erteilung der Genehmigung soll ebenfalls eine ortsübliche Bekanntmachung stattfinden.

Geismar, den 27.08.2010

Kozber

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 „Vorm Dorfe“, Gemeinde Geismar

Beschluss Nr.: 37-10/10 vom 27.08.2010

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung- ThürKO, in der Fassung

der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBL. S. 446) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

den Bebauungsplan Nr. 5 „Vorm Dorfe“ Gemeinde Geismar (August 2010) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung (Teil C) mit Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Geismar über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Beschlusses

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Nach Erteilung der Genehmigung soll ebenfalls eine ortsübliche Bekanntmachung stattfinden.

Geismar, den 27.08.2010

Kozber

Bürgermeister

- Siegel -

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Neues Modell mit mehr Funktionen

Zum 1. November wird der jetzige Personalausweis von einem neuen Modell mit zusätzlichen Funktionen abgelöst. Die neue Ausweiskarte hat das Format einer Kreditkarte und enthält einen kontaktlosen Chip zur Speicherung persönlicher biometrischer Daten.

Der neue Ausweis erweitert den Anwendungsbereich um die elektronische Identität in der Online-Welt. Die auf dem Ausweis vorhandenen persönlichen Daten sowie das Lichtbild (biometrisch wie beim Reisepass) werden zusätzlich auf dem integrierten Chip elektronisch gespeichert.

Auf Wunsch des Ausweisinhabers können zwei Fingerabdrücke gespeichert werden. Ebenfalls auf Wunsch des Antragstellers erhält der neue Ausweis eine Funktion als elektronischer Identitätsnachweis. Voraussetzung ist, dass der Ausweisinhaber mindestens 15 Jahre und neun Monate alt ist. Der Ausweisinhaber kann sich dann mit dem Ausweis gegenüber einem authentisierten Diensteanbieter über das Internet oder an Serviceautomaten identifizieren. Der Diensteanbieter benötigt dazu ein von staatlicher Seite (Bundesverwaltungsamt) ausgestelltes Zertifikat, mit dem auch festgelegt ist, welche der elektronisch gespeicherten Daten er auslesen darf. Zusätzlich kann der Ausweisinhaber den Ausweis zur „Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES)“ verwenden. Der Ausweisinhaber kann die Funktionen des elektronischen Identifikationsnachweises und der QES jederzeit von der Meldestelle ein- oder ausschalten lassen; außerdem kann die Meldebehörde bei Bedarf eine neue PIN einrichten (beispielsweise wenn der Ausweisinhaber seine PIN vergessen hat).

Das Herstellungsverfahren für den neuen Ausweis ist gegenüber dem herkömmlichen Personalausweis deutlich aufwändiger. Deshalb mussten auch die Ausstellungsgebühren deutlich angehoben werden. Der neue Personalausweis hat ab Antragstellung eine Gültigkeitsdauer bei Personen unter 24 Jahren von sechs Jahren und bei Personen ab 24 Jahren von zehn Jahren. Zusätzlich können weitere Gebühren anfallen für das nachträgliche Aktivieren der elektronischen Identifikation, das Entsperren der elektronischen Identifikationsfunktion und die Änderung oder Neusetzung der PIN. Ausführliche Informationen zum neuen Personalausweis sowie ein Infolyer im Internet unter www.personalausweisportal.de.

Ausweise nach „altem Muster“ bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Niemand muss einen neuen Ausweis beantragen, wenn der alte noch gültig ist. Der neue Personalausweis kann ab dem 1. November beantragt werden. Von diesem Tag werden nur noch Ausweise der neuen Generation ausgestellt. Wer noch einen Ausweis nach „altem Muster“ beantragen möchte, kann dies noch bis zum 29. Oktober im Einwohnermeldeamt tun. Der Antrag kann auch dann gestellt werden, wenn der vorhandene Ausweis noch über den 1. November hinaus gültig ist.

Lohnsteuerkarte 2011

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 war die letzte aus Papier, nun werden keine neuen Karten mehr verschickt. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heißt das: Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch im kommenden Jahr. Der Grund hierfür ist das neue elektronische Verfahren zum Lohnsteuerabzug, das ab 2012 in vollem Umfang anlaufen soll. Es vereinfacht und beschleunigt den Kontakt zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Finanzamt. In der Übergangszeit im Jahr 2011 sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Wir erklären, was zu beachten ist, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 ein Jahr länger ihre Gültigkeit behält.

Was muss man tun, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 beim Arbeitgeber liegt?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt bei einem fortbestehenden Dienstverhältnis die Verpflichtung, für das Kalenderjahr 2011 eine neue Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte 2010 nicht wie bisher am

Jahresende vernichten, sondern muss die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahre 2011 zugrunde legen.

Was muss man tun, wenn man 2011 den Arbeitgeber wechselt?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fordern ihre Lohnsteuerkarte 2010 von ihrem bisherigen Arbeitgeber an und händigen sie dem neuen Arbeitgeber aus.

Was geschieht mit der Steuerklasse und den Eintragungen?

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.

Beispiel: Wurde eine Ehe in 2010 geschieden und sind somit die Voraussetzungen für die Steuerklasse III weggefallen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Steuerklasse I auf der Lohnsteuerkarte 2010 eintragen zu lassen.

Sofern Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen sind, gelten diese unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch im Jahr 2011 weiter. Um Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2011 zu vermeiden, kann man beim Finanzamt beantragen, die Freibeträge herabzusetzen.

Beispiel: Aufgrund eines Wohnortwechsels sind für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr 2011 geringere Fahrtkosten anzusetzen als im Jahr 2010.

Wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte, wenn man noch keine besitzt?

Während des Jahres 2010 wird eine Lohnsteuerkarte wie bisher von der Gemeinde ausgestellt. Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt grundsätzlich das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung anstelle einer Lohnsteuerkarte aus.

Wer ist künftig für die Lohnsteuerdaten zuständig?

Bereits ab dem Jahr 2011 wird unmittelbar das zuständige Finanzamt der Ansprechpartner sein, wenn es um Auskünfte zu den gespeicherten steuerlichen Daten sowie um deren Änderungen geht.

Wie wird ab 2012 das reguläre Verfahren aussehen?

Ab 2012 werden die für die Berechnung der benötigten Daten in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und den Arbeitgebern in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt. Mit dem neuen elektronischen Verfahren ist die bisher von den Gemeinden ausgestellte Lohnsteuerkarte in Papierform nicht mehr notwendig.

Wo kann man sicher weiter informieren?

Weiterführende Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte stehen den Bürgern unter www.elster.de sowie in der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ zur Verfügung. Einzelfragen sind mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Region

Mitteilung der Gemeinde Schimberg!!!

Baum- und Strauchschnittsorgung Herbst 2010

Die Gemeinde Schimberg bietet wie im Frühjahr 2010 allen Bürgern der Gemeinde Schimberg (sowie allen Ortsteilen) an, am

**Samstag den 30.10.2010 in der
Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

auf dem Bahnhofs Gelände (Bauhof) Baum und Strauchschnitt kostenlos anzuliefern.

Das Schreddergut kann auch auf verlangen wieder mitgenommen werden.

Der Bürgermeister

Erlebnisreiche Herbsttage im Hort

An einem sonnigen Mittwochnachmittag verabredeten wir uns, die Hortkinder und Erzieherinnen der GS „Regenbogen“ Geismar, mit Familie Dietrich aus Ershausen am Guten Born. Dort konnten wir zusehen, wie Herr Dietrich auf seinem Kartoffelfeld die Kartoffeln ausgeschleudert hat. Das war sehr interessant, denn viele von uns haben so eine Kartoffelschleuder noch nie gesehen. Die Schüler der 4. Klasse durften auch mit der Gabel Kartoffeln ausstechen, aber das war ganz schön mühselig. In der Zwischenzeit wurden die ersten Kartoffeln, die in Folie gewickelt waren, auf einem offenen Feuer gebacken. Dazu gab es Kräuterquark, Butter oder Salz. Das hat allen ganz lecker geschmeckt. Keiner hatte so richtig Lust nach Hause zu gehen, denn die Zeit verging so schnell. Hiermit möchten wir der Familie E. Dietrich noch einmal herzlich **danke** sagen, dass sie uns so einen lehrreichen und wunderschönen nachmittag ermöglicht haben.



Weiter siehe nächste Seite



Impressum:

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Eine Woche später führten wir unser Herbstfest durch. Am Anfang bangten wir noch um das Wetter, doch zu Beginn des Herbstfestes guckte sogar die Sonne hervor. Unsere Erzieherinnen bereiteten Stationen auf dem Schulgelände vor, an denen wir uns beteiligen durften. Es drehte sich alles um die Kartoffel.

So zum Beispiel:

- Kartoffelquiz
- Basteln eines Kartoffelkönigs
- Kinderschminken mit Herbstmotiven
- Zapfen und Kartoffelzielwurf
- Kartoffelpyramiden bauen
- Kartoffelparcour

Natürlich wurden auch frische Kartoffelpuffer gebacken und mit Apfelmus serviert. Diese Kartoffelpuffer haben lecker geschmeckt, da wir ja auch selber Hand angelegt haben.

Auch unsere Herbstferien stehen unter dem Thema „Alles um die Kartoffel“.

Es ist einfach interessant, was man alles über die Kartoffel erfährt, wenn man sich damit beschäftigt.

Hortkinder und Erzieherinnen der GS „Regenbogen“ Geismar

Ein neuer Kindertagespielplatz entsteht

Wir verwenden die finanziellen Mittel aus dem Konjunkturpaket für die, in die Jahre gekommene und immer intensiv genutzte Außenanlage. so lautete die gemeinsame Entscheidung des Trägers und des Kindertagesstättenteams!

Die Kinder hatten sehr genaue Vorstellungen von ihrem neuen Spielplatz, so sollten eine größere Sandspielfläche und genügend Platz, um mit den Bobby-Cars oder anderen Fahrzeugen längere Runden drehen zu können, eingeplant werden.

In den warmen Sommermonaten hatten die Kinder immer gern mit Wasser gespielt und auch dieser Wunsch würde Beachtung finden.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des neuen Thüringer Bildungs- und Erziehungsplanes wurden eine Schaukel und ein doppelstufiges Reck bestellt aber auch liebgeordnete Einzelelemente sollten wieder verwendet werden. Zum Laufen auf verschiedenem Untergrund brauchten wir harte und weiche Bodengestaltungen, Rückzugsmöglichkeiten für kleinere Spiel-

gruppen würden geschaffen werden und das gesamte Außen- gelände sollte im Erscheinungsbild ästhetisch wirken.

Alle diese Ideen mussten nun mit Hilfe des Architekturbüros Ziegler und des Beauftragten für Bauaufsicht Herr Jakob in Einklang gebracht werden.

Leider musste ein Teil des Baumbestandes aus Sicherheits- gründen entfernt werden und so begannen im Oktober die Ar- beiten mit einer Baumfällaktion.

Die Mitarbeiter des Bauhofes aus Kella gingen geduldig auf die Fragen der Kinder ein, erklärten ihnen kindgerecht wie eine Ket- tensäge funktioniert, welche Kleidung man dabei trägt und wel- che Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind. So konnten die Kinder bekanntes Wissen über den Rohstoff Holz, Holzverarbei- tung und Verwendung vertiefen und erweitern.

Endlich begannen dann in diesem Jahr die Arbeiten am Außen- gelände intensiver zu werden, fast täglich konnte man die Ver- änderungen miterleben. Die Mitarbeiter der Firma Metz aus Rüstungen mussten sich unter den kritischen Augen der kleinen Bauherren so manche Antwort auf viele Fragen einfallen lassen und wenn auch manchmal die Zeit wetterbedingt recht knapp bemessen war fanden sie immer eine Möglichkeit auf die Kinder einzugehen .

Nach und nach wurde ein Bauabschnitt nach dem anderen fer- tig gestellt und manchmal durften die Kinder im Vorfeld das Eine oder Andere unter Aufsicht testen.

Spannend war die Aufschüttung des Erdhügels an dem sich auch die alte Rutsche wieder fand und der im Winter als hausei- genen Rodelberg genutzt werden kann. Die integrierte Bobby- Car-Bahn, mit unterschiedlichen Steigungen und Kurven rund ums Haus wurde inzwischen zur Formel 1 Strecke erklärt.

Unsere beiden guten Seelen, Gerda Thunert und Ludwig Döring hatten in dieser Zeit so einiges mehr an Arbeitspensum zu be- wältigen und trotz Baustelle vor dem Haus ging der normale Be- trieb im Kindergarten recht ungestört weiter. Ausweichmöglich- keiten wurden gesucht und genutzt und so mancher Höhepunkt im Jahr half etwas über die Wartezeit hinweg.

Nachdem die Kinder die feierliche Einweihung der neu gestalte- ten Turnhalle der Grundschule miterlebt hatten, sollte am 03. September die Außenanlage offiziell übergeben werden.

Nach der Begrüßung durch den neuen Bürgermeister und der Segnung durch Herrn Pfarrer Mittmann konnten die Kinder ihren Spielplatz zum ersten Mal so richtig in Besitz nehmen. Durch eine großzügige Spende der A-Z Schulservice Unternehmerge- sellschaft U. Wagner gab es jede Menge neues Spiel- und Be- schäftigungsmaterial für den Kindergarten und eine Tombola für alle Kinder.

Bei der Planung und Durchführung des Festes halfen viele flei- ßige Hände mit, an dieser Stelle bedanken wir uns bei der Ge- meinde, den Elternvertretern, den Eltern, der Feuerwehr und dem Landfrauenverein für die Unterstützung, die den Erlös des Nachmittags großzügig dem Kindergarten zu Verfügung stellten und der, zusammen mit der Spende vom Sommerfest des ver- gangenen Jahres und einem Gewinn bei einem Preisausschrei- ben zu einem recht ansehnlichen Betrag angewachsen ist und der in der weitere Ausgestaltung des Spielplatzes seine Verwen- dung finden wird.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte Pfaff- schwende



Sportfest im Stadion in Heiligenstadt und Besuch des Märchen- parks.



Wir begrüßen unsere Gäste zum Spielplatzfest.



Unsere eigene Großbaustelle vor der Haustür. Jeden Tag gibt es Neues zu sehen.



Beach-Party im Kindergarten.

Das Sprengelmuseum Hannover

Wenn Essen an Wänden auf Picassos Meisterwerke trifft

Am 15.09.2010 besuchten die Kunstkurse der Klasse 11 des St. Josef-Gymnasiums Dingelstädt das Sprengelmuseum in Hannover.

Schon auf dem Weg dorthin konnte man riesige Plastiken der Künstlerin Niki de Saint Phalle und Stabiles von Alexander Calder bestaunen.

Im Museum scheint der Besucher zunächst eingeschüchtert von den riesigen Gebäuden, den hohen Decken und steril wirkenden weißen Wänden. Doch wenn er sich fallen und die Kunst wirken lässt, trifft der Betrachter auf Gemälde, Fotografien und Plastiken, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten. So ist man verzaubert von Picassos Werken und Salvador Dalis Eigenheiten beim Malen und zugleich überrascht, wenn man in einen Raum tritt, in dem eine Installation zu sehen ist, bei der Lampen und Stühle an der Wand hängen und Bilder an der Decke.

Bei genauerer Betrachtung kann der Kunstinteressierte sogar einen kompletten Holztisch mit den Resten einer Mahlzeit hinter der gläsernen Versiegelung eines Werkes von Daniel Spoerri entdecken.

Im Untergeschoss trifft man plötzlich eine lebensecht wirkende Figur des Künstlers Duane Hanson, entdeckt eine Raumcollage von Kurt Schwitters, den „Merzbau“, den man sogar begehen kann und findet Bilder des Expressionismus von Franz Marc und Emil Nolde, die in ihrem Farbenreichtum den Betrachter beeindruckten.

So kann jeder im Sprengelmuseum, das vor allem die Kunst des 20. Jahrhunderts präsentiert, individuell etwas für sich entdecken.

Anschließend besichtigten die Schüler noch die Niki de Saint Phalle - Grotte in den Herrenhäuser Gärten, die nach Plänen der Künstlerin 2001 - 2003 eindrucksvoll mit fantasievollen Glasmosaiken ausgestaltet wurde.



Vor der Niki Saint Phalle Grotte

Besuch des „St. Josef“-Gymnasiums in Rumänien

Vom 22. - 24.09.2010 waren 6 Kolleginnen und Kollegen des St. Josefs-Gymnasiums zu Gast im Liceul Romano Catolic Gerhardinum in Timisoara/Rumänien. Gemeinsam mit Schülern und Kollegen haben wir den Namenstag unserer Partnerschule gefeiert. In einem kleinen Programm stellte sich jede der im Banat vertretenen 6 Volksgruppen (Ungarn, Rumänen, Tschechen, Kroaten, Bulgaren und Deutsche) in ihren farbenfrohen Trachten mit typischen Tänzen und Liedern vor und freute sich über den herzlichen Beifall von Mitschülern und Kollegen. Aktiv gelebte Toleranz war dabei zu erfahren, wie auch in den grundsätzlich dreisprachig gestalteten Zwischentexten und Chorliedern oder in der abendlichen Vesper im Dom. Im Zusammenhang mit sinkenden Schülerzahlen und einem bevorstehenden neuen Schulgesetz in Rumänien plant das Gerhardinum für das kommende Schuljahr mit der 1. Klasse zu beginnen (zurzeit wird nur ab 9. Klasse eingeschult). Gemeinsam mit den rumänischen Kollegen und deren neuer Schulleiterin, Ilona Jakab, stellten wir fest, dass unsere seit 12 Jahren bestehende Schulpartnerschaft mit

den Schülerbegegnungen weitergeführt werden sollte. Im Rahmen unseres Besuches konnten wir den Schülern der Partnerschule 1400 Euro als Ergebnis der Adventsaktion als Spende überreichen.



Der Schulchor

Staatliche GS „Regenbogen“ Geismar

Mitteilung an die Eltern der Schulanfänger des Schuljahres 2011/2012 Anmeldung zum Besuch der GS „Regenbogen“ Geismar

Liebe Eltern,

entsprechend des § 119 der Thüringer Schulordnung für die Grundschule sind alle Kinder, die bis zum 1. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, bei der Grundschule ihres Schulbezirktes anzumelden.

Auch zurückgestellte Kinder müssen erneut angemeldet werden. Wir nutzen die Anmeldung als 1. Informationsveranstaltung über die Arbeit in unserer Schule und die Organisation des Schulalltags.

Außerdem können Ihre Kinder bereits eine kleine Schulstunde erleben.

Anmeldetermine:

- für die Eltern des Kindergartens Ershausen
Donnerstag, 09.12.2010 18.00 Uhr
- für die Eltern des Kindergartens Martinfeld
Donnerstag, 09.12.2010 17.00 Uhr
- für die Eltern des Kindergartens Geismar
Dienstag, 14.12.2010 17.00 Uhr

Anmeldeort: GS „Regenbogen“ Geismar - Lehrerzimmer
Zur Anmeldung bringen Sie bitte das Familienstammbuch mit.
L. Gerlach
Schulleiterin

Historische Aufnahmen und ihre Geschichte

Vor hundert Jahren endete das Bierbrauergewerbe in Ershausen



Foto um 1900, Aloys Staender, vermutlich mit Frau und Tochter vor dem Haus Nr. 67.

Neben den zwei bekanntesten Brauereien des Eichsfeldes in Worbis und Heiligenstadt (beide 1867 gegründet), existierten in vielen Dörfern und Städten kleine bis mittlere Brauereien. Das Bierbrauen in Ershausen wurde ursprünglich im sogenannten „alten Brauhaus“, einem kleinen Gebäude gegenüber der Gemeindeschenke ausgeübt. Die Braugerechtheite war an die Schenke gekoppelt und ging mit dem Pachtvertrag auf den Gastwirt über. In Ershausen gab es 1840 bereits vier Bierbrauer und fünf Schankwirte, jedoch durch die Familie Staender wurde dieses Gewerbe vergrößert und industriell betrieben.

Die Brauerei Staender entwickelte sich zu einem regional bekannten Unternehmen und selbst im Hessischem wurde Ershäuser Lagerbier getrunken. In einer Zeitungsannonce vom 4. Mai 1889 in der Heiligenstädter Zeitung preist Aloys Staender sein Bier noch vollmundig an: „Mache meinen Geschäftsfreunden hiermit die ergebene Mitteilung, daß der so beliebte Stoff „Blume der Rosoppe“, von Ärzten als Gesundheits-Bier wiederholt empfohlen, im Faß, wie auch in der Flasche wieder abgegeben wird.“ Und als Motto fügt er hinzu: „Wer sich will ein Blümlein pflücken, Der wolle nach Ershausen rücken.“ 1910 endet im Haus Staender die Brautradition und somit auch in Ershausen. Im Adressbuch von 1911 wird Aloys nur noch als Besitzer der Gastwirtschaft erwähnt, welche er bis zu seinem Tode 1920 fortführt. zuletzt privat geführt. Heute steht das Gebäude leer und gibt eigentlich kein schönes Zeugnis seiner einstigen Bedeutung wieder.

Beim Zusammentragen der Daten war die Ershäuser Chronik von 1997 sehr hilfreich, besonderen Dank gilt Herrn Dahl vom Büro für Geschichtsforschung „history-today“ aus Köln, welcher mich mit Fakten und Fotos zur Familie Staender unterstützte.

Bernhard Monecke

Veranstungskalender

Veranstungskalender 2010

Monat Oktober 2010

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg OT Martinfeld	23. -	Kirmes
	26.10.2010	
Kella	30.10.2010	Schlachteessen FFW Kella

Monat November 2010

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg OT Rüstungen	06. -	Kirmes-Patronatsfest Jahresabschluss der Vereine Rüstungen
	07.11.2010	
	27.11.2010	
OT Ershausen	11.11.2010	Martinsumzug Tag der offenen Tür im St. Johannesstift Schmücken der Weihnachtsbäume durch die Kindergärten
	21.11.2010	
	25.11.2010	
OT Martinfeld	11.11.2010	Martinsumzug Weihnachtsmarkt Martinfeld
	28.11.2010	
Kella	07.11.2010	Kleine Kirmes Jahresabschluss Feuerwehr Weihnachtsfeier des Vereins
	20.11.2010	
	27.11.2010	
Pfaffschwende	12.11.2010	Martinsumzug Seniorenachmittag Eichsfelder Männerballet - Ausscheid 16. Pfaffschwender Weihnachtsmarkt
	17.11.2010	
	20.11.2010	
	28.11.2010	
	28.11.2010	

Aus Vereinen und Verbänden

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt · Anmeldung unter: Tel. 03 60 75/ 69 00 72
 familienzentrum@kerbscher-berg.de • www.kerbscher-berg.de

Oktober

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
So, 24.10. 14.30 Uhr	Nachmittag für Paare mit Neugeborenen	P. Nagler / S. Stephan
Mo, 25.10. 19.30 Uhr	Aquarellmalerei - Grundkurs (6x)	B. Wedekind
Mo, 25.10. 19.30 Uhr	Kerzen festlich gestalten	A. Leiniger
Mo, 25.10. 20.00 Uhr	Geburtsvorbereitung - alle weiteren Treffen dienstags, 09.00 Uhr	R. Althaus
Di, 26.10. 15.30 Uhr	Herbstliche Lichterketten	A. Lendeckel
Di, 26.10. 19.30 Uhr	Lampen und Lichterketten	A. Lendeckel
Di, 26.10. 20.00 Uhr	Besondere Kinder brauchen besondere Eltern - Elterninitiativgruppe	C. Dietrich / C. Mock
Di, 26.10. 20.00 Uhr	Kinderzeichnungen erkennen	B. Wedekind
Di, 27.10. 09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik u. Babymassage	R. Althaus
Mi, 27.10. 19.00 Uhr	Yoga (8x)	V. Streichhardt
Mi, 27.10. 19.30 Uhr	Kuschelpuppen selbst fertigen (4x)	A. Leiniger
Do, 28.10. 15.30 Uhr	Basteln von Martinslaternen (Kinder / Fam.)	A. Lendeckel
Do, 28.10. 19.30 Uhr	Basteln von Martinslaternen (Erw.)	A. Lendeckel
Do, 28.10. 19.30 Uhr	KESS - erziehen - Ein Elternkurs (5x)	B. Hupe
Do, 28.10. 19.30 Uhr	Einem Kind die Hand reichen - Erfahrungen mit einem Rektor Hilfsprojekt in Indien	H. Müller

Oktober

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Mi, 03.11. 19.30 Uhr	Malideen für witzige Fußmatten	A. Lendeckel
Do, 04.11. 16.00 Uhr	Märchen neu erlebt - Für Eltern mit Kindern von 3 - 6 Jahren (3x)	M. Schnur
Sa, 06.11. 10.00 Uhr	Clownerie-Workshop	C. Große
Sa, 06.11. 10.00 Uhr	Mütter und Töchter entdecken die Pubertät	K. Müller
Di, 09.11. 15.30 Uhr	Töpfern für Kinder / Familien (4x)	A. Lendeckel
Di, 09.11. 19.30 Uhr	Töpfern für Erwachsene (4x)	A. Lendeckel
Di, 09.11. 20.00 Uhr	Was Kinder klug und glücklich macht	V. Seeland
Mi, 10.11. 19.30 Uhr	Keilrahmen kreativ gestalten	A. Lendeckel
Mi, 10.11. 20.00 Uhr	Wenn Kinder nach dem Sterben fragen	S. Stephan
Fr, 12.11. 15.00 Uhr	Lernstress ade! - Für Schüler ab 9. Klasse	S. Mack-Rymatzki
Fr, 12.11. 15.00 Uhr	Krippen- und Biblische Figuren selbst gemacht - Für Eltern, Lehrer, Erzieher	G. Müller / S. Stephan
So, 14.11. 10.30 Uhr	Familiengottesdienst (ohne Mittagessen)	
Di, 16.11. 20.00 Uhr	Erziehung ist (k)ein Kinderspiel	V. Seeland
Do, 18.11. 15.30 Uhr	Adventskalender aus Papier und Filz (Kinder / Fam.)	A. Lendeckel
Do, 18.11. 19.30 Uhr	Adventskalender aus Papier und Filz (Erw.)	A. Lendeckel
Do, 18.11. 19.30 Uhr	Weihnachtsideen aus Stoff - Nähkurs für Anfänger und Fortgeschrittene (4x)	C. Konradi
Do, 25.11. 15.30 Uhr	Adventskalender aus Holz (Kinder / Fam.)	A. Lendeckel
Do, 25.11. 19.00 Uhr	Adventskalender aus Holz (Erw.)	A. Lendeckel
Sa, 20.11. 14.00 Uhr	Nachmittag für Familien mit Erstkommunionkindern	S. Stephan/B. Hupe

Heiligenstädter Eisenbahnverein e. V.

„Zur traditionellen Herbst-Tauschbörse für Modelleisenbahnen und Automodelle lädt der Heiligenstädter Eisenbahnverein e. V. am Sonntag dem

24. Oktober 2010

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr alle großen und kleinen Freunde des Modellbaus in das Restaurant des Eichsfelder Kulturhauses in Heiligenstadt (Aegidienstraße) ein.

Mit Riesenschritten geht es auf die Advents- und Weihnachtszeit zu. Sie suchen noch eine Rarität für Ihre Modellbahnanlage? Vielleicht haben Sie ja auf unserer Börse Glück und Sie finden genau das Richtige. Tausenden von Modellen aller Spurweiten und Maßstäbe stehen für Sie zur Auswahl. Sammler können nach seltenen oder alten Stücken in verschiedenen Ausführungen, die Modellbauer nach Fahrzeugen und Zubehör einer bestimmten Region oder Epoche suchen. Bastlern bietet sich die

Möglichkeit, jede Menge Ersatzteile zu erwerben. Anregungen für die eigene Anlage gibt es gratis dazu. Neuerwerbungen von Modelleisenbahnen können sofort auf einer Teststrecke auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden.

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Eintritt wie immer kostenlos. Das Team des Restaurants Eichsfelder Kulturhauses sorgt für das leibliche Wohl der Gäste. Der Erlös der Veranstaltung wird für die Aufarbeitung und Unterhaltung unserer Museumsfahrzeuge auf dem Heiligenstädter Ostbahnhof verwendet.

Weitere Informationen sind unter 03606/603934 zu erfragen oder im Internet unter www.hev-ev.de zu finden“.

Mit freundlichen Grüßen
Heiligenstädter Eisenbahnverein e. V.

Wir gratulieren

Zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:



Katharina und Johannes Gries, Geismar
die am 03.10.2010

ihr goldenes Ehejubiläum begingen.

... zum Geburtstag

Bernterode

am 06.11. Annemarie Dreiling zum 76. Geburtstag
am 09.11. Hubert Böning zum 72. Geburtstag
am 18.11. Maria Elisabeth Köhler zum 73. Geburtstag
am 20.11. Siegfried Gremmer zum 82. Geburtstag
am 25.11. Walter Reinhardt zum 71. Geburtstag

Dieterode

am 07.11. Anna Meyer zum 79. Geburtstag

Geismar

am 03.11. Brigitte Wolkenstein zum 70. Geburtstag
Großtöpfer
am 09.11. Martha Fiege zum 82. Geburtstag
am 10.11. Hubert Franke zum 78. Geburtstag
am 13.11. Kurt Wille zum 80. Geburtstag
Döringsdorf

am 15.11. Adalbert Riese zum 73. Geburtstag
am 26.11. Mathilde Redemann zum 85. Geburtstag
am 27.11. Anna Elisabeth Döring zum 92. Geburtstag
Großtöpfer

am 28.11. Werner Wehenkel zum 77. Geburtstag
am 28.11. Erika Schmitz zum 71. Geburtstag

Kella

am 04.11. Maria Feiertag zum 71. Geburtstag
am 06.11. Gerhard Henning zum 70. Geburtstag
am 07.11. Elisabeth Benedix zum 83. Geburtstag
am 07.11. Franz Schneider zum 73. Geburtstag
am 07.11. Ilse Klumbis zum 70. Geburtstag
am 14.11. Günther Manegold zum 70. Geburtstag
am 17.11. Berta Elisabeth Koch zum 91. Geburtstag
am 19.11. Maria Abel zum 71. Geburtstag
am 22.11. Hildegard Feiertag zum 78. Geburtstag
am 29.11. Hedwig Manegold zum 80. Geburtstag

Krombach

am 03.11. Irmgard Gremmer zum 85. Geburtstag
am 16.11. Gertrud Walter zum 85. Geburtstag
am 26.11. Ludwina Böning zum 76. Geburtstag

Pfaffschwende

am 08.11. Roswita Dölle zum 65. Geburtstag

Schwobfeld

am 03.11. Waldemar Stichling zum 72. Geburtstag
am 16.11. Maria Gabel zum 70. Geburtstag
am 19.11. Marianne Dröbeler zum 89. Geburtstag

Sickerode

am 23.11. Anna Elisabeth Wehr zum 71. Geburtstag

Volkenrode

am 04.11. Josef Dietrich zum 71. Geburtstag
am 09.11. Erika Roth zum 71. Geburtstag
am 13.11. Gerhard Tommadich zum 77. Geburtstag
am 23.11. Lucia Czech zum 82. Geburtstag
am 23.11. Wendelin Fey zum 82. Geburtstag
am 28.11. Konrad Semmelroth zum 81. Geburtstag
am 28.11. Ernst Roth zum 72. Geburtstag

Wiesenfeld

am 14.11. Anna Günther zum 86. Geburtstag

Schimberg

am 03.11. Georg Nickel zum 72. Geburtstag
Ershausen

am 05.11. Gertrud Stiller zum 70. Geburtstag
Ershausen
am 05.11. Heinrich Terhorst zum 78. Geburtstag
Ershausen
am 05.11. Wilhelm Petri zum 73. Geburtstag
Martinfeld
am 09.11. Oskar Rodenstock zum 74. Geburtstag
Ershausen
am 10.11. Irmgard Legenbauer zum 76. Geburtstag
Martinfeld
am 11.11. Margaretha Döring zum 91. Geburtstag
Ershausen
am 12.11. Agatha Pudenz zum 84. Geburtstag
Ershausen
am 13.11. Mathilde Wilhelm zum 73. Geburtstag
Rüstungen
am 13.11. Paula Bode zum 72. Geburtstag
Ershausen
am 13.11. Bruno Jünemann zum 72. Geburtstag
Martinfeld
am 14.11. Elise Werkmeister zum 70. Geburtstag
Ershausen
am 16.11. Maria Diete zum 79. Geburtstag
Ershausen
am 19.11. Heinrich Althaus zum 76. Geburtstag
Ershausen
am 19.11. Albert Althaus zum 73. Geburtstag
Ershausen
am 20.11. Walburga Metz zum 77. Geburtstag
Rüstungen
am 21.11. Hedwig Dietrich zum 74. Geburtstag
Martinfeld
am 22.11. Anna Hüther zum 86. Geburtstag
Ershausen
am 22.11. Hans-Joachim Weiß zum 72. Geburtstag
Ershausen
am 24.11. Hedwig Sonntag zum 82. Geburtstag
Martinfeld
am 27.11. Hermann Montag zum 79. Geburtstag
Lehna
am 27.11. Franziska Döring zum 73. Geburtstag
Wilbich



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

30.10.2010 - Samstag Kirche

„Der gute Hirte“ Großtöpfer

19.30 Uhr Benefiz - Konzert

THE LORDS DOING

mit GOSPELCROSS, Eschwege



„Kein Konzert nur zum stillen Zuhören“, so titelte die Zeitung vor 5 Jahren, als Gospelcross das erste Mal in Großtöpfer gastierte. Die Sitzplätze in der Kirche reichten nicht aus, so dass noch Stühle aus dem Pfarrhaus geholt werden mussten.

Lassen Sie sich wieder mitreißen in diesem Feuerwerk der Gospel! Der Eintritt ist frei. Wir erbitten am Ausgang eine Spende für die Gestaltung unserer Kirche zur Radwegekirche Großtöpfer. In der Pause und anschließend sind alle Gäste zu Imbiss und Getränken eingeladen!

31.10.2010 auf dem Hülfensberg

11.15 Uhr Reformationsfest

Wir sind eingeladen zum Ökumenischen Festgottesdienst um 11.15 Uhr mit Pfarrerin Dorothea Reiß und Bruder Rolf, und zum Pilgertag im Anschluss

12:00 Uhr Imbiss

12:30 Uhr Beginn der Pilgerwanderung nach Kloster Zella mit Station in Lengenfeld/Stein

16:00 Uhr Abschlussgebet in Kloster Zella

16:30 Uhr Rückfahrt in Kleinbussen zum Hülfensberg

Pilger ist Reduktion auf das Wesentliche: Bringen Sie nur soviel Gepäck mit, wie Sie auf der Wanderung tragen können, ausreichend Verpflegung für unterwegs, sowie festes Schuhwerk und der Witterung entsprechende Kleidung. Der Weg ist ca. 12 km lang.

07.11.2010

14.00 Uhr Kirchweihe der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer mit Kindergottesdienst
Festgottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Es musizieren die Posaunenchor Leinefelde und Großtöpfer.
Alle Kinder sind während der Predigt zum Kindergottesdienst eingeladen.
Anschließend sind alle Gemeindeglieder und Gäste zum Kaffeetrinken in das Bürgerhaus eingeladen.

11.11.2010 (Donnerstag)

17.00 Uhr Martinstag
Zum Lampionzug durch Großtöpfer laden wir groß und klein ein!
Mit unseren Martinsliedern werden wir sicher viel Freude bereiten und wohl auch so manches Dankeschön zurück bekommen. Liebe Kinder! Bringt bitte Lampions mit!

17.11.2010

19.00 Uhr Buß- und Bettag
Bittgottesdienst für den Frieden der Welt mit Heiligem Abendmahl

21.11.2010

10.30 Uhr Ewigkeitssonntag
mit Heiligem Abendmahl

Wir laden ein zu unseren Gemeindeveranstaltungen!

Christenlehre der Klassen 1-6

in der Schulzeit dienstags 16.00 Uhr mit Pfr. Brehm im Pfarrhaus Großtöpfer.

mit Eltern - Gesprächsrunde

am 09.11.2010, 16.00 Uhr im Schloss Martinfeld

Konfirmandenunterricht

Samstag, der 30.10.2010, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden, Start in Großtöpfer 8.30 Uhr
mit Church-Night in der Nicolaikirche Mühlhausen am Freitag zuvor, dem 29.10.2010, 19.00 Uhr, Start in Großtöpfer: 18.00 Uhr

Frauenkreis Großtöpfer

Alle Frauen unserer Kirchengemeinde sind wieder herzlich eingeladen am Mittwoch, 20.10.2010, 15.00 Uhr mit gemeinsamen Kaffeetrinken im Pfarrhaus Großtöpfer

Gemeindekirchenrat Großtöpfer

Dienstag, der 26.10.2010, ab 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

Ökumenischer Bibelabend

Zweiter Dienstag im Monat um 20:00 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar: 09.11.2010

Ökumenisches Friedensgebet

Immer montags um 19:00 Uhr:

Oktober: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

November: Pfarrkirche St. Philippus und St. Jakobus, Ershausen

Ökumenische FriedensDekade 7. - 17.11.2010

Es ist Krieg, und Deutschland ist wieder daran beteiligt. Diese ernüchternde Bilanz zieht die Ökumenische Friedens-Dekade mit dem diesjährigen Motto: Es ist Krieg. Entrüstet euch! Die Forderung „Schwerter zu Pflugscharen“ zu schmieden, ist daher heute genauso aktuell wie zur ersten Friedens-Dekade vor 30 Jahren. Die vielen vorrangig zivilen Toten sind Grund genug, sich nicht nur moralisch zu entrüsten, sondern zugleich aktiv für Abrüstung einzutreten.

Straßen- und Haussammlung für die Diakonie vom 15.11. - 24.11.2010

Die Diakonie hilft Menschen in Not unter dem diesjährigen Motto: Ich brauche Dich.

„Manchmal sind es Kinder, die Fürsorge und Rat suchen. Manchmal sind es allein-erziehende Mütter und Väter, die durstig sind nach Trost und Fürsprache. Manchmal sind es Frauen und Männer, die krank sind, arbeitslos oder deren Schuldenlast sie zu erdrücken drohen.

Helfen Sie uns helfen. Mit Ihrer Spende.“ Unsere Büchsen werden auch wieder an den Kassen einiger Verkaufsstellen stehen. Bitte achten Sie darauf.

Wenn Sie beim Sammeln helfen wollen, geben Sie bitte im Pfarramt Bescheid. Das gesammelte Geld ist zu 50 % für diakonische Aufgaben unserer Kirchengemeinde und zu je 25 % für das Diakonische Werk der EKM und das Diakonische Werk Eichsfeld/Mühlhausen e.V. bestimmt.

Ökumenische Sommerkirmes in Großtöpfer



Ende Juni feierte Großtöpfer mit vielen Gästen wieder die gemeinsame Kirmes der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinden Großtöpfer mit Bandfestival „Rock im Zelt“.

Wir bedanken uns noch einmal sehr herzlich im Namen des Vorbereitungskreises bei allen, die zum Gelingen unserer Kirmes beigetragen haben: den vielen Helferinnen und Helfern, den Spenderinnen und Spendern von Kuchen und Tombolapreisen. Herzlichen Dank auch den Sponsoren und der Gemeinde Geismar für ihre Unterstützung!

**Schon jetzt laden wir Sie ein:
zur Ökumenischen Kirmes Großtöpfer am 25./26.06.2011
mit Bandfestival „Rock im Zelt“ am Freitag zuvor:
24.06.2011!**

Ihr Pfarrer Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

mail: johannesbrehm@online.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Sonstiges

Beweg dich für deine Gemeinde



Endspurt bis 20. Oktober

Die Aktion „Beweg dich für deine Gemeinde“ die vom Landkreis Eichsfeld und dem Gesundheitsamt im März ins Leben gerufen wurde, geht nun in die Endphase. Am 20. Oktober ist Einsendeschluß.

Insgesamt haben sich 28 Gemeinden beteiligt, wobei das Südeichsfeld nur durch die Gemeinde Schimberg vertreten war. Freizeitsportler aus Ershausen, Rüstungen und Martinfeld haben die Sommermonate fleißig genutzt, um Lauf-, Schwimm-, oder Fahrradkilometer zu sammeln und waren immer vorn mit dabei. Hätte man dieses Projekt „Beweg dich für deinen Radweg“ genannt, wäre die Resonanz noch gewaltiger gewesen. Denn gewaltig ist auch die Empörung der Schimberger über das jahrelange Hickhack um die lang ersehnte Radtrasse. Wenn diese dann erst mal gebaut wäre, würde man sich hier noch besser für seine Gemeinde bewegen können.

Im Internet konnte man unter: www.kreis-eic.de den Stand der Kilometer der Gemeinden im Vergleich aktuell verfolgen.

Ende Oktober erfolgt die Bekanntgabe der Kilometer prozentual zu den Einwohnern entsprechend der Disziplinen. Die besten Gemeinden erhalten, außer der Prämierung, ein Zertifikat des Landkreises Eichsfeld. Sie sind dann die gesundheitsbewusste und bewegungsfreudigste Gemeinde des Eichsfeldes. Egal welches Dorf in welcher Disziplin gewinnt, alle die mitgemacht haben können sagen: „Wir waren dabei.“

Gemeinden im Vergleich - Die Top Five: (Stand vom 08.10.2010)

Ershausen: 21.551,6 km, Breitenworbis: 16.050,1 km, Hundeshagen: 8.015 km, Stöckey: 6,111 km, Worbis: 5.628 km

DAK und CuramuS GmbH vermitteln mit kostenlosem Pflegekurs praktische Fertigkeiten

Die DAK-Unternehmen Leben und die CuramuS GmbH führen an vier aufeinanderfolgenden Samstagen ab 30.10.2010 einen Pflegekurs für pflegende Angehörige in Heiligenstadt durch. Dieser ist für die Versicherten aller Kassen kostenlos

Die Seminarleiterin und Fachschwester für Gemeindepflege Rosemarie Rövesaat referiert zu Grund- und Arbeitsbedingungen in der häuslichen Pflege, Ernährungs- und Pflegemaßnahmen, Verhinderung von zusätzlichen Erkrankungen, Stärkung der psychosozialen Kompetenz und Entlastungsmöglichkeiten für Pflegepersonen.

Die gesetzlichen Leistungen der Pflegeversicherung werden von der Leiterin des DAK-Servicezentrums Beatrice Knauff-Müller erläutert.

Familienangehörige in der häuslichen Umgebung zu pflegen, bedeutet für die Pflegepersonen meist enorme körperliche und seelische Belastung. Der Pflegekurs soll den Betroffenen zeigen, dass Sie in dieser besonderen Lebenssituation nicht allein sind.

Anmeldungen und mehr Informationen dazu gibt es bei der DAK Heiligenstadt, Telefon 03606 6072090, oder der DAK Leinefelde, Telefon 03605 547710 oder der CuramuS GmbH, Telefon 03606 50780.

Anatomieunterricht einmal anders

Nun, am Ende des Monats September, hat für uns Schüler des Kurses KR08 der Krankenpflegeschule des Eichsfeld Klinikums wieder die Unterrichtszeit begonnen. Mit Spannung und Freude warten wir auf die kommenden Stunden bei den Ärzten unseres Klinikums, die uns auf anschauliche Weise die Funktionen und Krankheiten des menschlichen Organismus nahe bringen, denn jetzt wissen wir nicht nur aus Büchern, Atlanten oder Schaubildern, wie unser Körper aufgebaut ist, sondern haben nun auch eine Vorstellung davon, wie bestimmte Strukturen in Natura aussehen.

Zusammen mit unserem Schulleiter Rudi Peter und einer Praxisanleiterin unserer Schule, Gabi Wedekind, besuchten wir in unserer schulfreien Zeit das anatomische Institut der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg. Dort führte uns der Prosektor Herr Frommann durch die alten Gemäuer dieser Hochschule. Er begann seinen Rundgang in dem Hörsaal, der bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts errichtet wurde und noch heute von Professoren und Studenten für Vorlesungen genutzt wird. Das war für uns Schüler schon ein tolles Gefühl, da zu sitzen, wo schon vor über 100 Jahren Professoren Leichen seziierten und Medizinstudenten die Anatomie des Menschen kennen lernten. Doch noch größer war für uns die Freude, die „Meckel'sche Sammlung“, von der uns unser Anatomielehrer schon oft berichtet hatte, nun endlich selbst in Augenschein nehmen zu dürfen. Herr Frommann führte uns auf den Dachboden des Instituts, auf dem die Exponate schon seit langer Zeit ruhen.

Wir waren begeistert von der Vielzahl und Vielfältigkeit, die uns diese Sammlung bot. Vor allem waren wir erstaunt darüber, dass manche Präparate noch nach über 100 Jahren so gut erhalten waren.

Neben den Informationen, die unser anatomisches Wissen bereicherten, erfuhren wir vom Prosektor noch ein paar historische Fakten.

Als Begründer dieser Sammlung gilt der aus Berlin stammende Johann Friedrich Meckel der Ältere (1714 - 1774). Schon er fertigte Mitte des 18. Jahrhundert Korrosionspräparate, Wachs- und Quecksilber-Injektionspräparate und einen situs inversus (spiegelbildliche Umkehrung der Lage von Eingeweiden). Sein Sohn, Philipp Friedrich Theodor Meckel (1756 - 1803), nahm im Jahre 1779 in Halle seine Tätigkeit als Professor für Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe auf und erweiterte die Sammlung mit Präparaten von Fehlbildungen und Embryonen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen. Er hat die Sammlung nicht nur weiter ausgebaut, sondern ist nach seinem Tod selbst zu einem Bestandteil dieser geworden, denn er überließ sein Skelett den nachfolgenden Generationen, welches ohne sein Wissen der Nachwelt eine anatomische Besonderheit bietet: ein zusätzlicher Wirbel und ein 13. Rippenpaar.

Nach seinem Tod umfasste die Sammlung 3476 Präparate. Johann Friedrich Meckel der Jüngere (1781 - 1833), der Sohn Philipp Meckels, fügte der Sammlung noch weitere Stücke hinzu, sodass die Sammlung um 1830 ca. 12000 Exponate zählte. Er wurde 1804 Professor der Universität in Halle und gilt als Begründer der modernen Teratologie (Lehre von den Missbildungen). Die Hallesche Hochschule versuchte, sich selbst eine Anatomie-Sammlung aufzubauen, doch diese reichte nicht einmal im Entferntesten an die der Meckels heran.

1836 verkaufte Friederika Meckel, die Witwe Johann Friedrich Meckels, die Sammlung der Anatomiedynastie an die Universität Halle. Heute sind noch ungefähr 4000 Präparate in der Sammlung zu betrachten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Wir freuten uns sehr darüber, dass wir diese einzigartige Anatomie-Sammlung besuchen durften. Dank dieser Einblicke haben wir Dinge gesehen und kennen gelernt, von denen wir zuvor noch nie etwas gehört hatten und die uns für unseren weiteren Lernprozess hilfreich sein werden.

Für einen interessanten und abwechslungsreichen Tag bedanken wir uns bei unserem Schulleiter Rudi Peter und dem Prosektor des anatomischen Institutes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Herrn Frommann.



Den Text schrieb Schüler Markus de Bortoli (auf dem Foto oben rechts).

Benefizkonzert mit Christina Rommel und Band

Der LIONS - CLUB Heiligenstadt - Worbis/Eichsfeld lädt ein

Der langjährigen Tradition entsprechend beenden die Mitglieder des LIONS - CLUBs Heiligenstadt - Worbis/Eichsfeld das Kalenderjahr mit einem Benefizkonzert und der schon sehr bekannten Aktion „Adventskalender“.

Mehrere Jahre wurde das Konzert erfolgreich von der Band Princess Jo gestaltet.

In diesem Jahr konnte die bekannte Erfurter Sängerin Christina Rommel mit ihrer Band gewonnen werden. Mit ihrem neuen Album „Nachtlicht“ begeistert sie nicht nur durch einfühlsame Texte, sondern vor allem durch ihre tolle Stimme und vielseitigen musikalischen Ausdruck.

Vom überlieferten Weihnachtslied bis zur gefühlvollen eigenen Komposition - das Programm „Nachtlicht - Songs für einen Winterabend“ und die Show bereichern auf besondere Weise die Vorweihnachtszeit.

Wer die Künstlerin Christina Rommel schon einmal erlebt hat, weiß um die zauberhafte Stimmung, die ihre Konzerte begleitet. Der LIONS - CLUB lädt zu diesem besonderen Konzert am Freitag, dem 26. November 2010, 20.00 Uhr in die Kirche St. Martin Heiligenstadt ein.

Der Eintritt beträgt 23,- EUR zugunsten sozialer und gemeinnütziger Projekte im Eichsfeld.

Ticketvorverkauf Anfang November bei:

- Eichsfelder Bücherstube Heiligenstadt, Tel. 03606/619371
- Buchhandlung Arnold Leinefelde, Tel. 03605/509821
- Geschwister-Scholl-Buchhandlung Dingelstädt, Tel. 036075/62285
- Bücherstube Grugel Worbis, Tel. 036074/92393
- „Cafe in der Kemenate“ Großbodungen, Tel. 036077/18934

Kurse an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Italienisch für Interessenten mit Vorkenntnissen ab 25.10.2010

Sie berichten über Ereignisse und besprechen an 10 Abenden alltägliche Situationen. (Lehrbuch: „Espresso 1“ ab Lektion 7)

Qi Gong - eine ganzheitliche sanfte Entspannungsmethode ab 27.10.10

Qi Gong ist eine systematisch aufgebaute, sanfte Methode zur Gesundheit und Harmonisierung des ganzen Menschen. Es ist Teil der traditionellen chinesischen Medizin. Die Hauptelemente sind: Atem, Bewegung und Meditation. Langsam fließende, ineinander übergehende Übungen beruhigen Körper und Geist und führen zu einer intensiven Selbsterfahrung. Ab 28.10.2010 wird auch ein Vormittagskurs angeboten.

Serviettentechnik auf Keilrahmen am 28.10.2010

An diesem Abend werden Möglichkeiten vorgestellt, mit unterschiedlichsten Techniken Bilder lebendiger zu gestalten. Hierfür

sind keinerlei Grundkenntnisse erforderlich. Mit Serviettenmotive entstehen schnell dekorative Schmuckstücke.

Kalligraphie - Kunst des schönen Schreibens ab 28.10.2010

Es werden Grundlagen der Kalligraphie, einer bewusst auf die Schönheit der Schrift ausgerichteten Kunstform, vermittelt. Bei der Gestaltung von Einladungen, Tischkarten, Glückwünschen, Widmungen, Grüßen können Sie sich durch Originalität von der Uniformiertheit des täglichen Lebens abheben.

Abnehmen und Entschlacken

mit Schüssler-Salzen am 30.10.2010

Trotz Ernährungsumstellung und viel Bewegung bleibt der Abnehmerfolg aus. Mineralsalz-Mangelzustände können den Stoffwechsel bremsen und Heißhunger auslösen. Erfahren Sie, wie Schüssler-Salze den Stoffwechsel in Schwung bringen und den Körper ermuntern, überflüssiges Fett abzubauen.

Zeichnen und konstruieren

mit AutoCAD 2009 ab 01.11.2010

Teilnehmer mit guten PC-Kenntnissen lernen Programmgrundlagen und wichtige Funktionen zur Zeichnungserstellung. (Erfahrungen mit Windows erleichtern den Zugang.)

Erste Schritte im Internet ab 02.11.2010

Starten Sie in das Internet und nutzen Sie dessen vielfältige Möglichkeiten! Der Kurs macht Sie mit den wichtigsten Begriffen vertraut.

Einführung in die Homöopathie ab 04.11.2010

Die Dozentin hat nach positiven Erfahrungen durch Hebammen während der eigenen Schwangerschaft und Stillzeit die Homöopathie nachhaltig entdeckt, diese mit intensiver Fortbildung, Anwendungen in der Familie und mit Patienten weiterentwickelt. An zwei Abenden lernen die Teilnehmer praktische Beispiele für Anwendungsmöglichkeiten im Alltag kennen.

Schmuck zum Selbstgestalten mit Schmuckperlen und Zubehör am 04.11.2010

Grundkurs: Schmuck ist ein sehr beständiger Teil unserer schnell wechselnden Modewelt. Unabhängig von den angesagten Trends kann man klassisch zeitlosen Schmuck immer wieder zu verschiedensten Kleidungsstücken kombinieren. (Material kann im Kurs erworben werden.)

DanseVita - „Beweg Dich, dann bewegt sich was ...!“ am 04.11.2010

Den Alltag abstreifen? Bewegst Du Dich gerne? Am liebsten zu Musik? Dieser Abend bietet Gelegenheit, DanseVita kennen zu lernen und auszuprobieren. (Schnupperabend für Frauen)

Was man alles aus Papier machen kann! - ab 08.11.2010

Papier ist ein vielfältig und kostengünstig einsetzbares Material. Sie lernen verschiedene Techniken der Gestaltung von und mit Papier kennen. Es entstehen Dekorationsobjekte, wie Tischleuchten, Sterne aus Transparentpapier, und mehrdimensionale Körper. Papier wird von der Dozentin für ca. 5,00 EUR bereitgestellt.

Keramikkurs/Kreatives Gestalten mit Ton ab 10.11.2010

Ton bietet mannigfaltige Möglichkeiten kreativen Gestaltens. Es entstehen raffinierte Vasen, Schalen, Kannen, Wandbilder und vieles mehr.

DanseVita - „Beweg Dich, dann bewegt sich was ...!“ - ab 11.11.2010

Du bist eingeladen, Dich inspiriert von ausgewählten Musiken im Rahmen einer geschützten Gruppe auf den eigenen inneren Rhythmus einzustimmen. (Kurs für Frauen)

Mit dem Muskeltest in die Balance am 13.11.2010

Ein Tagesseminar für Teilnehmer, die aktiv und selbstverantwortlich ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden in die Hand nehmen und die Entwicklung ihrer Kinder von störenden Einflüssen befreien wollen. Besondere Hilfe gibt die Methode bei der Behebung von Lernblockaden und bei schwierigen bzw. gestörten Eltern-Kind-Beziehungen.

Einführung in die Biochemie nach Dr. Schüßler ab 18.11.2010

Nach positiven Erfahrungen in der Homöopathie hat die Dozentin durch eine Ausbildung zum Mineralstoffberater (GBA-Gesellschaft für Biochemie und Antlitzanalyse) die naturheilkundliche Ausbildung erweitert. Anhand praktischer Beispiele werden Einsteigern Anwendungsmöglichkeiten für den Alltag geboten.

Anmeldung und Information:

**Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Holbeinstraße 16,
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.-Nr.: 03606 / 520 690**

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld

Oktober

17.10. - 22.10.10 Spiel, Sport & Spaß - Grenzenlos?! - Freizeit für Mütter, Väter, Oma, Opa und Kinder

Große und kleine Familien, große und kleine Leute laden wir ein, miteinander ins Spiel und in Bewegung zu kommen, um die Urlaubszeit zur aktiven Entspannung zu nutzen. Es geht nicht um sportliche Höchstleistungen, sondern um den gemeinsamen Spaß, etwas, sich selbst und andere zu bewegen z.B. beim Wandern, Tanzen und Spielen ... Dabei können wir erfahren, wie Spiel, Sport und Spaß Grenzen überwinden können, aber auch wie erlebte Grenzen zur Chance und zum Geschenk werden können.

Programm: Gemeinsame Spielaktionen, kleine sportliche Wettkämpfe, kreative und besinnliche Angebote, Ausflüge, Erlebniswanderungen und Exkursionen in die Natur, Geschichte und Kultur im Eichsfeld erleben z. B. Besuch im Grenzmuseum

22.10. - 24.10.10 Jetzt wird's bunt ... Musikalische Herbsttage

Eltern und Kinder ab Schulalter laden wir ein, den bunten Herbst ganz intensiv zu erleben und ihren bunten Gefühlen kreativ Ausdruck zu verleihen.

Programm: Beim Musizieren auf bunten Steeldrums (den Gongtrommeln der Karibik), beim Wandern und Apfelbraten am Lagerfeuer erleben wir in diesen Herbsttagen Farbenpracht und bunte Vielfalt in der Natur und in der Musik. Kleinkinder werden stundenweise betreut.

22.10. - 24.10.10 Frühling - Sommer - Herbst und Winter - Welcher Typ bin ich?

Der Herbst ist ein Malers-Mann und wirft der Natur sein sattes Farbkleid über. Lassen Sie sich von der Farbenpracht inspirieren und entdecken Sie sich neu. Mit einer Typberaterin spazieren Sie in unsere schöne Natur und erfahren Wissenswertes vom Bauhaus-Maler Johannes Itten, dessen Experiment mit seinen Malschülern der Ausgangspunkt für die heutige Farbberatung wurde. Anschließend erhalten Sie eine ausführliche Typberatung zu Farbe und Stil Ihrer Bekleidung. Sie werden überrascht sein, was Sie mit wenig

Aufwand und kleinen Accessoires aus sich machen können.

29.10. - 31.10.10 Entspannung für Kopf, Gesicht und Schultern

Nackenverspannung, Kopfschmerzen, bis hin zur Migräne? Wer kennt das nicht? An diesem Wochenende erleben Sie, wie Sie mit einfachen Übungen Ihren Körper wahrnehmen, so selber Ihre Verspannungen lösen können und aus der Anspannung herauskommen. Mit Grifftechniken aus der klassischen Massage, der Ayurveda-Massage und der manuellen Lymphdrainage gönnen Sie sich und Ihrer Begleitung (Partner/in, Freund/in) Entspannung. Die Übungen können auch gut zu Hause angewendet werden.

29.10. - 31.10.10 Yoga in Beruf und Alltag

Seit Stunden sitzen oder stehen Sie an Ihrer Arbeit, der Rücken tut weh, Sie rutschen immer tiefer in ihren Schreibtischstuhl oder Sie können einfach nicht mehr stehen. Wie wäre es mit einer Mini-Yoga-Übung? Jetzt und hier! Das merkt keiner. Nur Sie. Denn Sie fühlen sich anschließend gleich entspannter. Yoga liegt im Trend und kann einfach und effizient zu Hause und sogar auf der Arbeit geübt werden. Ziel dieser Tage ist es Ihnen praktische Tipps für zu Hause und für den Arbeitsplatz mitzugeben. Die Referentin verrät wie Sie morgens Energie tanken und abends entspannt zu Bett gehen oder welche Atemtechnik sich wann am Besten eignen. Sie bringt Ihnen näher, wie Sie vor dem Rechner oder beim Warten an einer Ampel entspannen können.

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld,

Eichenweg 2, 37318 Uder

Tel.: 036083-42311

Email: info@bfs-eichsfeld.de

Internet: www.bfs-eichsfeld.de.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Trümper,

Leiterin der Heimvolkshochschule, Dipl. Päd.